

Stadtwerke Burgbernheim

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Gültig ab 01.01.2018

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz, NEMoG) am 22.07.2017 ist ein schrittweiser Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung eingeführt worden.

Dazu wurde in § 120 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgelegt, dass bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen, die für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 gezahlt werden, als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen sind, die für diese N oder Umspannebene am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Gemäß § 120 Abs. 5 EnWG sind bei der Ermittlung der Obergrenzen der Entgelte für dezentrale Einspeisung ab dem 1. Januar 2018 von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz und § 2 Abs. 5 Energieleitungsausbaugesetz vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind. Auf Basis der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Referenzpreisblättern sowie der in Folge veröffentlichten Referenzpreisblätter der vorgelagerten Netzbetreiber und unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Erlösobergrenze 2018 wurden die nachfolgend aufgeführten fiktiven Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu bestimmt und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Unsere nachfolgend aufgeführten fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- unser vorgelagerter Netzbetreiber und dessen vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen wird das Referenzpreisblatt neu bestimmt und veröffentlicht werden.

| Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung | Jahresleistungspreissystem | | | |
|--|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| | Jahresbenutzungsdauer | | Jahresbenutzungsdauer | |
| | < 2500 h/a | | ≥ 2500 h/a | |
| | Leistungspreis (netto) €/ kWa | Arbeitspreis (netto) ct/kWh | Leistungspreis (netto) €/ kWa | Arbeitspreis (netto) ct/kWh |
| Sing. Kunde (MS) § 19 Abs. 3 NEV | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Mittelspannung (MS) | 11,28 | 3,83 | 96,65 | 0,41 |
| Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS) | 12,15 | 4,00 | 97,03 | 0,60 |
| Niederspannung (NS) | 14,37 | 4,29 | 94,70 | 1,08 |

Die oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.mit § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Die Preise des oben dargestellten Referenzpreisblattes sind als Obergrenze zu verwenden. Weist das aktuelle Preisblatt eines Jahres für eine Netzebene einen niedrigeren Preis aus, ist dieses für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung der nachgelagerten Netzebene zu verwenden.